

Kurztitel

Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 488/2012

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.12.2012

Beachte

Ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden (vgl. § 9).

Text

§ 2. (1) Die Betriebsausgaben können unter Zugrundelegung eines Grundpauschales (§ 3), eines Mobilitätspuschales (§ 4) und eines Energie- und Raumpuschales (§ 5) ermittelt werden. Bemessungsgrundlage für alle Puschalien sind die Umsätze im Sinne des § 125 Abs. 1 BAO.

(2) Voraussetzung für die Berücksichtigung des Mobilitätspuschales ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales.

(3) Voraussetzung für die Berücksichtigung des Energie- und Raumpuschales ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales sowie das Vorliegen von außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenen Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen.